

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber: Rosa
Band: - (2004)
Heft: 28

Artikel: AHV - für die Frau? : Zur Geschlechterdiskriminierung in der Altersvorsorge
Autor: Oertle, Daniela
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A HV – für die Frau? Zur Geschlechterdiskriminierung in der Altersvorsorge

von Daniela Oertle

Am 16. Mai 2004 stimmt das Schweizer Volk über die 11. AHV-Revision ab. Frauenorganisationen monieren, die Revision werde auf dem Buckel der Frauen ausgetragen. Die Ungleichbehandlung der Geschlechter zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der AHV.

Als die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) nach langem Hin und Her 1948 endlich eingeführt wurde, hatte sie kein geringeres Ziel, als die Altersarmut zu beseitigen. Die obligatorische Volksversicherung war auf einem Prinzip verschiedener Solidaritäten konzipiert: «Die Solidarität der Generationen, die wirtschaftliche Solidarität zwischen arm und reich, die Solidarität der Männer gegenüber den Frauen, und die Solidarität der Ledigen gegenüber den Verheirateten». Aus dieser Wortwahl der damaligen Botschaft des Bundesrates geht hervor, dass das Solidarprinzip der Geschlechter (wie auch dasjenige des Zivilstandes) kein horizontales, sondern ein vertikales Verhältnis mit einer vorgegebenen Hierarchie darstellt.

Der Mann als Ernährer – die Frau als Schutzbedürftige

Es ist der Verfassungsauftrag der AHV, die Existenz im Alter zu sichern. Inwiefern dieser erreicht wurde, und welche Personen auf welche Weise von der AHV (nicht) profitier(t)en, ist eine zentrale Frage, um das System der AHV kritisieren zu können. Ausschlaggebend für die Höhe der AHV-Renten sind verschiedene Faktoren: Beitragsdauer und -höhe, Unterbrüche bei den Beitragszahlungen, schliesslich Zivilstand und Geschlecht.

Das AHV-Gesetz von 1948 baute auf einer typisch männlichen Biographie auf: Die Vorlage ging von der selbstverständlichen Erwerbstätigkeit des Mannes aus, im Gegensatz dazu wurden die Frauen als Abweichung von dieser Norm betrachtet und ihre Renten nach Zivilstand unterteilt. Das schweizerische Modell der Altersvorsorge vertrat eine prinzipiell andere Auffassung der Familie als ihr Vorbild, der englische Beveridge-Plan. Dieser sah die Familie als ökonomische Einheit an, während die Ehe durch die schweizerische AHV-Gesetzgebung als

Versorgerehe definiert war. Somit war die Ehefrau ihrem Mann, dem Ernährer, als Schutzbedürftige unterstellt. Die Haus- und Familienarbeit galt als nicht messbar, weshalb die Ehefrau auch keine Beiträge zu zahlen hatte. Für die Verheirateten wurde die eineinhalb fache Normalrente, die Ehepaarrente, ausbezahlt, sobald der Mann 65 und die Frau 60 Altersjahre erreicht hatten. Die Ehefrau hatte keinen eigenen Rentenanspruch, auch wenn sie vor ihrer Ehe Beiträge geleistet hatte.

Bei vorzeitigem Ableben des Ehemannes übernahm der Staat die Versorgerfunktion. Witwen mit minderjährigen Kindern erhielten eine Witwenrente, da ihnen unter diesen Umständen keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden konnte. Falls die Witwen eine zweite Ehe eingingen, welche irgendwann geschieden wurde, hatte sich ihr Anspruch auf Witwenrente verwirkt. Eine Witwerrente wurde erst 1997 eingeführt.

Schlechter gestellt als Witwen und verheiratete Frauen waren die ledigen, erwerbstätigen Frauen. Anders als die Ehefrauen wurden sie erst mit 65 Jahren in die Pension geschickt, dabei waren ihre Renten oft sehr tief – beeinflusst durch die lebenslang dürftige Entlohnung. Die Alleinstehenden beiderlei Geschlechts, aber mehrheitlich die erwerbstätigen Frauen, finanzierten zudem mit ihren Beiträgen die Witwen- sowie die Ehepaarrenten.¹ Eine Regelung für geschiedene Frauen sah die AHV-Gesetzgebung anfänglich nicht vor; die während der Ehe einbezahlten Beiträge fielen vollumfänglich dem Mann zu.

Das Solidarprinzip wankt

Der Solidargedanken der Volksversicherung – bei deren Einführung stark durch die Mentalität der geistigen Landesverteidigung beeinflusst – verlor in den 50er-Jahren bereits wieder an Bedeutung. So wurde die AHV als Basisversicherung definiert, und andere Vorsorgekonzepte gewannen an Wichtigkeit. Erwerbstätige Frauen waren von dieser Entwicklung speziell betroffen, da sie durch gravierende Lohnunterschiede, Teilzeitarbeit oder Erwerbsunterbrüche wenig Möglichkeit hatten, mit der AHV als Basisversicherung auszukommen. Mit der allmählichen Einrichtung des Drei-Säulen-Systems in den 60er-Jahren wurde der Grundgedanke der Existenzsicherung durch die AHV pervertiert. Anstatt den Verfassungsauftrag weiter zu verfolgen, wurde mit der 2. Säule eine «Sicherung des Lebensstandards» im Alter zum erklärten Ziel. Die Auswirkungen für weibliche Erwerbsbiographien wurden dabei vorerst nicht einmal von Frauenorganisationen beachtet. Die betriebliche

Vorsorge der 2. Säule erlaubte es vielen Frauen wegen der hohen Eintrittsschwelle kaum, ihre Renten aufzubessern (vgl. Kasten). Mit der Schaffung der Ergänzungsleistungen (EL) 1966 versäumte man(n) es insofern das Solidarprinzip konsequent durchzusetzen, als dass die Bedürftigkeit für den Anspruch auf EL geltend gemacht werden muss. Dafür hat die/der AntragstellerIn die finanziellen Verhältnisse offen zu legen, der Fürsorgecharakter der EL ist augenscheinlich. Diese «Übergangslösung» für die Existenzsicherung konnte leider bis heute nicht durch einen Ausbau der 1. Säule abgelöst werden. Nach offiziellen Statistiken sind heute zwei Drittel der EL-BezügerInnen Frauen, was zeigt, wie viele Frauen im Alter von Armut betroffen sind.

nahmen und einem Leistungsabbau angesichts der Wirtschaftskrise Mitte der 70er-Jahre. Die Emanzipationsbewegungen kamen dem Gesetzgeber gelegen, um ursprüngliche Privilegien für Frauen abzubauen. Die aus Sicht der Frauen als «kleine Revolution» gewertete 10. AHV Revision 1997 ging nun endlich auf zentrale

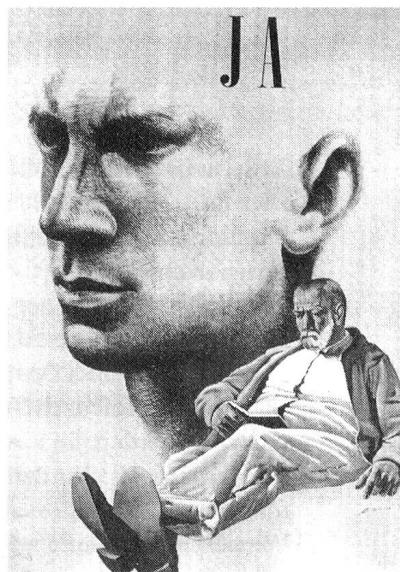
Forderungen der Frauen ein. So wurde das automatische Rentensplitting für Ehepaare und ein Zivilstands unabhängiger Betreuungsbonus eingeführt. Gleichzeitig beinhaltete die 10. Revision aber die schrittweise Heraufsetzung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre. Dieser Punkt war innerhalb der Frauenbewegung sehr umstritten: Während die einen ihn als in Kauf zu nehmenden Preis für Betreuungsboni und Splitting erachteten, sahen ihn die anderen als weiteren Beweis dafür, dass den Frauen immer wieder die Kosten für die Gleichstellung aufgezwungen wurden.

Der gesellschaftlich notwenigen Familienarbeit wurde bis zur letzten Revision keine Rechnung getragen. Der neue Betreuungsbonus basiert auf einem fiktiven Jahreseinkommen von 36'000 Franken, ein Betrag, der die Haus- und Familienarbeit der Gesamtheit der Frauen immer noch unangemessen berücksichtigt. Frauen widmen gemäss Bundesamt für Statistik weit mehr Stunden pro Woche als Männer der unbezahlten Haus- und Betreuungsarbeit. Der gesamthaft Wert dieser Arbeit wird jährlich auf 57.9 % des Bruttoinlandproduktes geschätzt, der Anteil der Frauen daran beträgt zwei Drittel.³

Gleichzeitig zeigt sich in der Praxis, dass die Renten von vielen Frauen trotz Betreuungsgutschriften kleiner ausfallen als diejenigen der Männer. Das Flickwerk der AHV vermag also weder einer weiblichen Erwerbsbiographie noch den wirtschaftlich-sozialen Realitäten (Lohnunterschiede, weniger Frauen in Kaderpositionen) gerecht zu werden.

Wie geht die Entwicklung weiter?

Im Klima allgemeiner Sparmassnahmen will auch die 11. Revision Leistungen der AHV abbauen. Deshalb haben die Gewerkschaften, die SP und andere im letzten Herbst das Referendum ergriffen. Sie kritisieren an der neuen Vorlage die Verlangsamung der Rentenanpassung an die



Plakat zur AHV-Abstimmung: Die Solidarität der Generationen, dargestellt von Hans Erni.

Kosmetik am AHV-Gesetz: Zuckerchen und Zugeständnisse

Im Verlauf der Entwicklung der AHV-Gesetzgebung wurde die Stellung der Frau verschiedentlich verbessert. Aufgrund «der physiologischen Schwäche» der Frau hielt das (männliche) Parlament 1957 eine Senkung des Rentenalters der erwerbstätigen Frau auf 63 für notwendig. Eine weitere Senkung des Pensionsalters für Frauen auf 62 in den 60er Jahren muss einerseits als Zugeständnis an die Frauen betrachtet werden, auf deren Forderungen in der 7. Revision nicht eingegangen wurde. Andererseits war dies «der Preis, der das Parlament zu zahlen bereit war, um die patriarchalische, auf dem Prinzip der ökonomischen Unselbstständigkeit der Ehefrau beruhende Zusatzrente einführen zu können». Diese Zusatzrenten waren für Ehefrauen im Erwerbsalter bestimmt, deren Männer das AHV Alter bereits erreicht hatten. Damit wurde gewährleistet, dass die Frauen weiterhin im Haushalt für ihre Familie sorgen konnten. In der folgenden 8. Revision 1972 wurde den Ehefrauen das Antragsrecht auf Auszahlung der hälftigen Ehepaarrente eingeräumt. Kurz nach der Einführung des Frauenstimmrechts, jedoch vor der Revision des Ehrechts, welches die Frau noch immer dem Mann unterstellte, war dieses Splitting auf Verlangen kaum als «deutlicher Fortschritt» (Nationalratsdebatte) zu sehen. Gleichzeitig wurden die geschiedenen Frauen den verwitweten gleichgestellt, aber nur wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte. Keine der emanzipatorischen Frauenforderungen wurde erfüllt. Die Parlamentsdebatten blieben von der männlichen Kavaliershaltung gegenüber dem «schwächeren Geschlecht» geprägt.

Die 9. Revision stand im Zeichen von Sparsam-

Teuerung: Künftig sollen die Renten anstatt alle zwei nur noch alle drei Jahre angepasst werden. Die bürgerliche Ratsmehrheit will diese Angleichung gar ganz abschaffen.

Der Entwurf des neuen AHV-Gesetzes beinhaltet einige Punkte, die aus feministischer Perspektive problematisch sind. Der Kreis der Bezügerinnen der Witwenrente soll nach Vorstellung des Bundesrates reduziert werden. So kämen nur noch Witwen mit minderjährigen Kindern oder Witwen, welche mindestens 50 Jahre alt sind, in Genuss einer Witwenrente. Heute gehen Witwenrenten grösstenteils an Frauen über 55 Jahren oder Frauen aus Niedriglohnschichten. Bei den Frauen, die spät Kinder haben, handelt es sich meistens um besser Ausgebildete, welche überdies mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Die vorgesehenen jährlichen Einsparungen von 786 Millionen Franken würden also die ohnehin schlechter gestellten Witwen treffen.

Wieder einmal zur Diskussion steht das Frauenrentenalter: Schrittweise soll dieses bis 2009 auf 65 Jahre angepasst werden, um 400 Millionen Franken einzusparen. Nachdem die Frauen in allen Wirtschaftsbereichen noch immer schlechter gestellt sind, wird ihnen noch das letzte Zükkerchen genommen. Die männlichen «Galanterien» sind gänzlich verschwunden und eine Rhetorik der formalrechtlichen Gleichstellung löst ältere Diskriminierungsvorstösse der Männer ab.

Der Bundesrat forderte bereits in früheren Debatten das Rentenalter 67. Bei einer Angleichung des Pensionsalters von Mann und Frau ist diese Möglichkeit vielleicht nicht mehr so fern. Nicht zuletzt, da die Flexibilisierung des Rentenalters aus der Vorlage gestrichen worden ist. Im Wesentlichen öffnet die kommende Revision weiteren Abbauplänen den Weg. Diese Entwicklung ist bezeichnend für die Schweiz, wohlgekennzeichnet eines der wohlhabendsten Länder, das im Vergleich mit anderen europäischen Staaten besonders tiefe Sozialausgaben hat. Die Zukunft der AHV als Existenzsicherung im Alter ist alles andere als gewiss, vermehrt wird vom Solidarprinzip Abschied genommen und von bürgerlicher Seite werden bedarfsabhängige Lösungen und die Privatisierung der Altersvorsorge propagiert. Ein Übergang der AHV vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren wäre allerdings verheerend für die soziale Sicherheit in der Schweiz. Deshalb müssen feministische Forderungen unter allen Umständen in künftige Debatten einfließen, um den Reichtum unseres Landes besser zwischen den Geschlechtern verteilen zu können.

Das AHV-System kurz erklärt:

AHV seit 1948 (1. Säule)

Diese obligatorische Volksversicherung wird direkt über ein Umlageverfahren der von den Werktäglichen einbezahlten Prämien an die Versicherten finanziert. Die AHV-Beiträge werden je hälftig von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen bezahlt (5.05 %). Auch der Beitrag des Arbeitgebers ist Lohnbestandteil, da dieser im Arbeitsprozess erwirtschaftet wird. Die Rente ist Lohn, der erst im Alter ausbezahlt wird. Alle Versicherten erhalten eine Rente, die zwischen dem Minimum von 1055 Fr. und dem Maximum von 2110 Fr. liegt. Das in der Bundesverfassung verankerte Ziel der AHV ist die Existenzsicherung im Alter. Die AHV funktioniert nach dem Solidarprinzip.

BVG seit 1985 (2. Säule – betriebliche Vorsorge)

Die zweite Säule (BVG) funktioniert gemäss dem Kapitaldeckungsverfahren. Alle ArbeitnehmerInnen ab 25 Jahren zahlen einen Prozentanteil ihres Lohns in eine Pensionskasse ein, die diese Gelder dann anlegt. Aus dem einbezahlten Geld und den Zinserträgen werden dann im Alter die Pensionskassenrenten finanziert, die sich nach der Höhe der Beiträge richten.

Die Eintrittsschwelle für die 2. Säule liegt heute bei 25'320 Fr. Jahreseinkommen. Wer weniger verdient, ist nicht BVG-pflichtig. Ziel der 2. Säule ist die Erhaltung des Lebensstandards im Alter. Sie funktioniert nicht nach dem Solidarprinzip, sondern «jedeR ist seines eigenen Glückes Schmied».

Die 3. Säule bildet die private Vorsorge.

ANMERKUNGEN

¹ vgl. Wüthrich, Therese. Altersvorsorge in der Schweiz: Geschichte der Frauendiskriminierungen und das Prinzip uneingeschränkter Solidarität, S.102, Widerspruch Heft 44 (2003).

² Luchsinger, Christine. Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit: Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV 1939-1980. Diss. Zürich 1995, S.140.

³ vgl. Wüthrich, Therese. Altersvorsorge in der Schweiz: Geschichte der Frauendiskriminierungen und das Prinzip uneingeschränkter Solidarität, S.106, Widerspruch 44 (2003).

LITERATUR

Dreifuss, Ruth et al. work die zeitung zur arbeit: Rentenalarm. 12. September 2003.

Feministische Koalition FemCo. Arbeitsgruppe AHV-Sozialversicherungen. Dossier: AHV, Pensionskassen und die Perspektiven einer existenzsichernden sozialen Altersvorsorge für alle. Bern, Lausanne, Zürich 2003.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2000/2037.pdf> - Entwurf zum Bundesgesetz über die AHV, 11. Revision

AUTORIN

Daniela Oertle studiert Geschichte, Philosophie und Arabische Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Zürich. dani.oertle@freesurf.ch